

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 27.07.2009 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim, Landkreis Kusel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flurstücke Nr.
Konken	1063
Wahnwegen	703/5, 843, 844/2, 964, 968 und 969.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flurstücke Nr.
Herschweiler-Pettersheim	445/2, 445/3, 445/4, 446/6, 447, 447/1, 448/2, 448/3, 448/4, 448/5, 448/6, 448/7, 448/8, 448/9, 448/10, 448/11, 448/12, 448/13, 448/14, 448/16, 448/17, 448/18, 450/3, 450/4, 451/1, 451/2, 452/2, 453/2, 456, 457, 987/4, 1112/2, 1198/9, 1323/6, 1323/7, 1323/8, 1323/9, 1323/10, 1323/11, 1323/12, 1323/13, 1323/14, 1323/15, 1323/16, 1323/17, 1323/18, 1323/19, 1330/2, 1330/3, 1331/2, 1332/2, 1332/3, 1334/3, 1337/1, 1337/2, 1337/3, 1337/4, 1337/5, 1337/6, 1337/7, 1337/8, 1337/9, 1337/10, 1337/11, 1337/12, 1337/13, 1337/14, 1422, 1423/2, 1423/3, 1423/4, 1423/6, 1423/7, 1423/8, 1423/9,

Gemarkung	Flurstücke Nr.
Herschweiler-Pettersheim	1423/10, 1423/11, 1423/12, 1423/13, 1423/14, 1433/2, 1433/3, 1433/4, 1433/5, 1433/6, 1433/7, 1433/8, 1433/9, 1433/10, 1433/11, 1437/3, 1437/4, 1437/9, 1437/10, 1437/11, 1437/12, 1437/13, 1437/14, 1437/15, 1437/16, 1437/17, 1437/18, 1437/20, 1617/3, 1617/4, 1617/5, 1617/6, 1625, 1626/3, 1626/4, 1626/5, 1626/6, 1626/7, 1626/10, 1626/11, 1626/12, 1626/13, 1626/14, 1626/15, 1626/18, 1626/19, 1626/20, 1626/21, 1626/22, 1626/23, 1626/24, 1626/25, 1626/26, 1626/29, 1630/7, 1630/9, 1630/11, 1630/13, 1630/15, 1651/1, 1651/2, 1651/3, 1651/4, 1651/7, 1651/8, 1651/9, 3196/5, 3196/6, 3196/7, 3196/8, 3196/9, 3196/10, 3196/11, 3238, 3238/1, 3242/4, 3242/6, 3243/7, 3243/8, 3244, 3244/2, 3340, 3340/2, 3340/3, 3340/4, 3340/5, 3340/6, 3340/7, 3340/8, 3353/5, 3353/6, 3355/1, 3357/2, 3360/2, 3360/3 und 3489/1.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 27.07.2009 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Herschweiler-Pettersheim”**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler,

Homburger Straße 3, in 66907 Glan- Münchweiler,

und

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel,

Marktplatz 1, in 66869 Kusel

und dem

Ortsbürgermeister

der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim,

Herr Klaus Drumm,

Kirchenstraße 33a, in 66909 Herschweiler-Pettersheim.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 4000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 670 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 14 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Herschweiler-Pettersheim hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 28.07.2011 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Hinzuziehung der unter Nr. I.1.1 bzw. Ausschließung der unter Nr. I.1.2 angegebenen Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Mit der Anpassung der Gebietsabgrenzung an das benachbarte Verfahren Wahnwegen wird der vermessungstechnische Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze reduziert und damit Kosten eingespart.

Teilbereiche der Ortslage von Herschweiler-Pettersheim werden aus dem Verfahren ausgeschlossen, weil hier kein Regulierungsbedarf gesehen wird. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die bereits einwandfrei vermessenen Neubaugebiete östlich der Bockhof- und der Kirchenstraße bis zur Seitersstraße.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Beate Fuchs